

Satzung des Vereins Erzählkultur e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**Erzählkultur e.V.**". Sein Sitz ist in Bamberg. Der Verein ist in das Vereinsregister, Bamberg VR 200253 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, dass das Erzählen als altes historisches traditionelles Medium einen neuen Platz unter und mit den neuen Medien Radio, Fernsehen, Internet in der Gesellschaft einnimmt.

Der Verein verfolgt den Zweck der Vermittlung von Sprache, Literatur, Kultur und Wissen.

Das Erzählen bildet die Grundlage für die nachhaltige und anschauliche Weitergabe von Wissen in unserer heutigen Informationsgesellschaft für Menschen jeden Alters und jeder Bevölkerungsgruppe.

Das Erzählen:

- beinhaltet verschiedene Formen der Darstellung, die sowohl Sprache als auch Figur, Material und den Menschen selbst zum Mittelpunkt der Erzählung werden lässt
- erlaubt im pädagogischen Sinn den Einstieg in Themen der gesellschaftlichen Werte für alle Bevölkerungsgruppen insbesondere gesellschaftliche Randgruppen
- im Vordergrund steht die Öffnung des Mehrgenerationen Dialogs und die Öffnung der interkulturellen Kommunikation
- fördert die Weltoffenheit und Toleranz sowie das Geschichtsbewusstsein
- verbindet Tradition und moderne Kultur exemplarisch. Die Fundamente unserer und anderer Kulturen werden in ihrer Tradition erinnert, neubelebt und in einem lebendigen Austausch dem heutigen Leben angepasst.
- fördert den Dialog der Generationen zum bereichernden und gesunden Miteinander von jung und alt.

Der Zweck der Vermittlung von Sprache, Literatur, Kultur und Wissen wird verwirklicht insbesondere durch

- Erzählangebote wie Figurentheater, Märchenerzähler/Innen, Stadtführer/Innen als Erzähler, Erzählcafés in Altenheimen
- Das Etablieren von öffentlichen Erzählorten (Stadtbus, Bahn, u. ä.)
- Organisation von öffentlichem Erzählen durch Menschen unterschiedlichen Alters, unterschiedlichen sozialen Milieus und unterschiedlicher Kulturen mittels verschiedener Medien wie z. B. Internet, Radio, Stadttelefon

- Das Weitergeben von Wissen der älteren Generation an jüngere durch digital storytelling mittels Internet-Plattform
- Projektarbeit mit Schülern durch einen originellen Umgang mit erzählten Geschichten.
- Fortbildungen für Pädagogen und Erzieher für das alltägliche Erzählen von Stegreifgeschichten im Kindergarten und in der Grundschule zur Unterstützung des pädagogischen Alltags
- Spracherwerb durch Hören, Verstehen, Begreifen und Weitergeben der Geschichten für Vorschul- als auch Grundschulkinder.
- Durchführung eines jährlich statt findenden Erzählfestivals

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer sich aktiv in dem Aufgabenbereich des Vereins betätigt. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch materielle und finanzielle Mittel. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung und des Eingangs des Mitgliedsbeitrages für das erste Jahr.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Hat ein Mitglied länger als ein 1 ½ Jahre keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt, kann die Mitgliedschaft schriftlich beendet werden, eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht. Durch den Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen der juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Sie sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in ihnen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und andere Mittel

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen 50,– Euro, Studenten 25,– Euro und für juristische Personen 150,– Euro im Jahr. Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Fördermittel und Spenden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Eine Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins kann aus drei oder vier Personen bestehen:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Im Falle, dass der Vorstand aus drei Personen besteht, entfällt der Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied, das in der nächsten Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit bestätigt werden muss. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt. Der Vorstandsvorsitzende legt der Mitgliederversammlung jährlich den Tätigkeitsbericht vor und der Schatzmeister den Finanzbericht. Der Vorstand ist berechtigt, geringfügige Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es zwingend erfordert oder 1/3 der Mitglieder es dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Gegenstände zu beraten bzw. zu beschließen:

- Jahresbericht
- Rechnungslegung/Annahme des Finanzberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Grundlegende Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstandes. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Rechnungsprüfer prüft die Kassenprüfung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Er hat die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Finanzmittel satzungsgemäß ausgegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bamberg und den Landkreis Bamberg zu gleichen Teilen, das sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen am 24. Juni 2008 in Stegaurach